



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Standort der Anlage: Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos, Gemeinde Altomünster

Antragsteller: Michael Held, Martinstraße 2, 86577 Sielenbach

hier: Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung)

1. Prüfung der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 20.07.2024 (Eingang beim Landratsamt Dachau am 20.07.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlage beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

- a) Das Neuvorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da das Vorhaben in seiner Anlage 1 aufgeführt ist: nach Nr. 1.2.2.2 dieser Anlage 1 ist bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken im Gebäude:

JMS 420 GS-B.LC, je 1561 kWel, 1802 kW thermisch

3608 kW Feuerungswärmeleistung (in Summe 7216 kW Feuerungswärmeleistung)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG ist folglich für das vorliegend geplante Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen; hingegen besteht keine unbedingte UVP-Pflicht i. S. d. § 6 UVPG.

- b) Das geplante Vorhaben stellt ggf. ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG dar. Ein solches wäre gegeben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

In ca. 400 m Entfernung auf dem Grundstück Flur-Nr. 813, Gemarkung Sielenbach gibt es bereits ein Satelliten BHKW des Antragstellers, welches ebenfalls nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt wurde (Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg; Genehmigungsbescheid vom 31.05.2017). Dieses umfasst zwei Container mit je einem BHKW-Motor:

MAN E 2876 LE302 mit 493 kW FWL (190 kW elektrisch)

MAN E 2848 LE322 mit 657 kW FWL (250 kW elektrisch)

Die Frage, ob dieser Standort im Einwirkungsbereich der projektierten Anlage liegt und es sich tatsächlich um ein kumulierendes Vorhaben handelt, ist im vorliegenden Fall jedoch unerheblich.

Gemäß § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur dann, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten. Die maßgebliche Feuerungswärmeleistung aller Motoren liegt vorliegend bei 8.366 kW und damit unter 10 Megawatt. Für die Beurteilung der UVP-Pflicht wäre daher auch für beide Anlagen in Summe die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG einschlägig. Somit ist eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, weil auch kumulierend keine maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden.

Aus diesem Grunde ergibt sich **keine** UVP-Pflicht aus den §§ 10 ff. UVPG.

- c) Eine solche ergibt sich auch nicht aus den §§ 8 f. und §§ 14 f. UVPG, weil die beantragte Anlage kein benachbartes Schutzobjekt i. S. d. § 3 BImSchG darstellt, weder ein Änderungs- noch ein Entwicklungs- oder Erprobungsvorhaben betroffen ist und ferner auch Schienenwege nicht geändert werden.
- d) Die Anlage 1 zum UVPG verweist für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf § 7 Abs. 2 UVPG. Danach wird diese als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der nachstehenden standortbezogenen Vorprüfung ist zu entnehmen, dass für das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

2. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

2.1 UVP-Vorprüfung des Antragstellers

Eine solche Prüfung des Ingenieurbüros Berchtenbreiter ist in den Antragsunterlagen enthalten, orientiert sich an der Anlage 3 zum UVPG und wird deshalb nachstehend in ihren wesentlichen Aussagen wiedergegeben:

Anlagenstandort der geplanten Anlage sei das nachstehende Grundstück:

Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos, Gemeinde Altomünster

Der Antragsteller betreibe bereits seit etlichen Jahren eine Biogasanlage im Landkreis Aichach-Friedberg, Flur-Nr. 1030 Gemarkung Sielenbach. Im Jahr 2017 sei ein Satelliten-BHKW ebenfalls im Landkreis Aichach-Friedberg in der Gemeinde Sielenbach errichtet worden. Nun solle die o.g. Anlage im Landkreis Dachau ergänzt werden, um mit den Motoren Strom zu erzeugen und in das öffentliche Netz einzuspeisen und die Wärme zur Nahwärmeversorgung des Ortsteils Wollomoos zu nutzen. Dazu sei neben den Motoren auch die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers und einer Trafostation geplant.

In den Vorbemerkungen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird angegeben, dass durch den geplanten Anschluss von ca. 100 Haushalten im Ortsteil Wollomoos die jährliche Energielieferung im Bereich von 2.500.000 kWth läge und dadurch der Einsatz von 250.000 l Heizöl ersetzt werden könne.

Die Schutzgüter gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden im Gutachten wie folgt betrachtet und bewertet:

Nr. 2.3.1 – 2.3.4

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, gäbe es im Umgriff von 2 km nicht.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, gäbe es keine im Umgriff des Bauvorhabens.

Biosphärenreservate gäbe es im Umgriff des Bauvorhabens ebenfalls nicht und Landschaftsschutzgebiete gemäß den § 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes gäbe es keine im Umgriff von 2 km.

Nr. 2.3.5

Im Umgriff von 1 km fände sich ein Naturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und zwar in 450 m Entfernung eine Eiche in Wollomoos. Ein flächenhafter Eingriff fände nicht statt.

Nr. 2.3.6

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes seien nicht betroffen.

Nr. 2.3.7

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes würden auf dem Grundstück Flur-Nr. 403, Gemarkung Wollomoos in Form einer biotopkartierten Hecke festgestellt und daher vertieft betrachtet. Die Heckenstruktur würde bei den Bauarbeiten erhalten und nicht vermeidbare Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Dazu seien ergänzend ein Freiflächengestaltungsplan und eine Auflistung von Kompensationsmaßnahmen mit den Antragsunterlagen erstellt und eingereicht worden.

Weitere Gehölzstrukturen fänden sich ca. 500 m westlich bzw. 900 m östlich. Ein flächenhafter Eingriff in diese biotopkartierten Bereiche fände nicht statt.

Nr. 2.3.8

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes befänden sich im Umgriff nicht.

Nr. 2.3.9

Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten seien, würden festgestellt.

So würde die Nahwärmezentrale im „Roten Gebiet Nitrat“ errichtet. Die Ausbringflächen seien bei Genehmigung der Biogasanlage geprüft und eine ausgeglichene Düngebilanz nachgewiesen worden. Insofern sei keine Verschlechterung zu erwarten.

Nr. 2.3.10

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes würden wie folgt bewertet:

Das Baugrundstück befände sich westlich der Ortschaft Wollomoos.

Die nächstgelegenen Zentralen Orte und Siedlungszentren entsprechend dem Regionalplan würden folgende Abstände zur Ortschaft betragen:

Grundzentrum: Altomünster ca. 6 km

Mittelzentrum: Dachau ca. 28 km

Oberzentrum: München ca. 64 km

Nr. 2.3.11

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden seien, seien im Gutachten geprüft worden und würden entsprechend festgehalten.

Entsprechend der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege würden im Bereich der Nahwärmezentrale keine Bodendenkmäler vermutet, allerdings würde ca. 250 m westlich eine „Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der jüngeren Latènezeit“ vermutet.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen wären in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zu treffen.

Darüber hinaus würden keine Feststellungen hinsichtlich der in Nr. 2.3.11 berücksichtigten Schutzgüter getroffen.

2.2 Stellungnahmen der Fachbehörden, ob eine UVP durchzuführen ist

Die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden wurden aufgefordert, zu den jeweils betroffenen Belangen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Bei diesen Fachbehörden handelte es sich um:

- die Standortgemeinde Markt Altomünster
- den Nachbarlandkreis Aichach-Friedberg
- den Technischen Immissionsschutz des Landratsamtes Dachau
- die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Dachau
- die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
- das Bauamt des Landratsamtes Dachau
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Dachau
- die Stelle für Bodenschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Dachau
- die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
- die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht)

Die untere Naturschutzbehörde teilte dazu mit, dass gemäß vorliegender Planung keine erheblichen Belastungen der relevanten Schutzgüter stattfände. Das baubedingt beeinträchtigte Schutzgut Boden (Flächenversiegelung von ca. 1.000 qm) würde im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt, d.h. durch Versiegelung erheblich beeinträchtigte Flächen würden kompensiert. Somit seien aus naturschutzfachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Keine der genannten Fachbehörden hat erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im o.g. Sinn dargelegt; die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP wurde ebenso nicht geltend gemacht.

2.3 Prüfung des Landratsamtes Dachau als Genehmigungsbehörde

Nach der gebotenen summarischen Prüfung des Landratsamtes Dachau sind vorliegend keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG gegeben, sodass im Ergebnis keine UVP-Pflicht besteht.

Es soll sich hierbei nicht um eine Vollprüfung der relevanten Umweltauswirkungen handeln. Die überschlägige Prüfung soll vielmehr zu einer positiven oder negativen Entscheidung zur Frage der UVP-Pflicht führen und damit das weitere Verfahren lenken. Schon aufgrund dieser verfahrenslenkenden Funktion darf das Vorprüfungsverfahren das eigentliche Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, nicht vorwegnehmen. Die Vorprüfung ist nicht darauf gerichtet, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung zu ermitteln. Mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung vielmehr nur eine begründete Einschätzung der zuständigen Behörde ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Beckmann / Kment, UVPG/UmwRG, 6. Auflage 2023, § 7 UVPG, Rn. 2).

Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG sind Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umwelteinwirkungen des Vorhabens in die behördliche Vorprüfung einzubeziehen.

Die Überprüfung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen nebst Einschätzung des Ingenieurbüros Berchtenbreiter durch das Landratsamt Dachau hat ergeben, dass diese nicht zu beanstanden sind. Sie erscheinen sachgerecht und enthalten keine tendenziösen Wertungen einseitig zugunsten des Antragstellers, sondern alle nach Auffassung des Landratsamtes Dachau zu berücksichtigenden Faktoren. Da seitens der beteiligten Fachbehörden ebenso keine Unterlagennachforderungen oder Einwendungen erhoben wurden, sind keine relevanten Defizite des Gutachtens ersichtlich.

Den überzeugenden und schlüssigen Einschätzungen des Ingenieurbüros Berchtenbreiter folgend, geht das Landratsamt Dachau ebenso davon aus, dass vorliegend keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG einschlägig sind. Auf obige Ausführungen wird verwiesen und ergänzend Folgendes zu den einzelnen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt:

Nr. 2.3.5

Das Naturdenkmal Eiche in Wollomoos liegt in 450 m Entfernung. Eine Gefährdung ist weder durch die Baumaßnahmen noch durch den Betrieb der Anlage erkennbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Wärmeleitung zur Versorgung der Haushalte in Wollomoos entlang des Naturdenkmals verlegt werden soll. Die Leitung ist Bestandteil eines gesonderten Verfahrens gemäß § 65 UVPG und wird daher in diesem Verfahren berücksichtigt.

Nr. 2.3.7

Die biotopkartierte Hecke wurde insbesondere in der artenschutzfachlichen Bewertung betrachtet sowie im Freiflächengestaltungsplan und der Auflistung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Die Planungen wurden von der unteren Naturschutzbehörde überprüft und die Umsetzung wird mittels entsprechender Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt. Ein geringer Eingriff findet durch die Baumaßnahmen zwar statt, wird jedoch durch Neuanpflanzungen ausgeglichen. Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet bei Umsetzung entsprechend der vorgelegten Planung nicht statt.

Nr. 2.3.8

Das Schutzkriterium ist ebenfalls nicht betroffen, da keine Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes im Umgriff vorhanden sind.

Unabhängig davon werden für den Betrieb der Anlage Frisch- und Altöl in getrennten Tanks mit jeweils 1.000 Liter Fassungsvermögen gelagert. Da es sich dabei um wassergefährdende Stoffe handelt, wird die sichere Lagerung im Genehmigungsbescheid durch Auflagen geregelt. Eine Stellungnahme von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft liegt vor. Der Schutz des Bodens und des Grundwassers kann somit sichergestellt werden und das Schutzkriterium ist nicht gefährdet.

Nr. 2.3.9

Die Anlage befindet sich zwar im sogenannten „Roten Gebiet Nitrat“, allerdings erfolgt durch die Anlage keine Düngung vor Ort. Des Weiteren teilte der Nachbarlandkreis Aichach-Friedberg mit, dass an der Biogasanlage in Sielenbach, welche das Biogas zum Betrieb der geplanten Anlage auf Flur-Nr. 403 produziert, keine Änderungen vorgenommen werden und die Kapazitäten nicht erhöht werden. Eine Verschlechterung infolge gesteigerter Düngung der Fläche erfolgt daher nicht.

Nr. 2.3.11

Bodendenkmäler werden auf der Flur-Nr. 403, Gemarkung Wollomoos nicht vermutet. Dies wird auch durch die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bestätigt. Im Umkreis des Vorhabens sind folgende Bodendenkmäler bekannt:

D-1-7533-0053, Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos und ihrer Vorgängerbauten, in etwa 500 m Entfernung.

D-7-7533-0017, Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der jüngeren Latènezeit, in etwa 250 m Entfernung.

Insbesondere das Bodendenkmal an der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos ist Bestandteil des Verfahrens gem. § 65 UVPG hinsichtlich der Wärmeleitung. Im Rahmen der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass das Schutzkriterium nicht betroffen ist.

Zusammenfassend sind damit bereits auf erster Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG einschlägig, sodass es auf die Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen i.S.d § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe nicht mehr ankommt. Solche sind auf Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Fachstellen nach überschlägiger Prüfung für das Vorhaben aber auch nicht zu vermuten, da aufgrund seiner Merkmale, seines Standortes und seiner potentiellen Auswirkungen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Maßgeblich ist hier insbesondere die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau, wonach das baubedingt beeinträchtigte Schutzgut Boden (Flächenversiegelung von ca. 1.000 qm) im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werde, d.h. durch Versiegelung erheblich beeinträchtigte Flächen könnten durch die in der Planung dargelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Mangels anderslautender Rückmeldungen der Fachstellen ist im Übrigen davon auszugehen, dass auch aus deren Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden (§ 11 S. 3 der 9. BImSchV).

3. Ergebnisse

Die überschlägige Prüfung der ersten Stufe gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG besteht daher keine Pflicht zur Erstellung eines UVP-Berichts.

Damit ist eine weitergehende Prüfung in einer zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG nicht erforderlich.

Gemäß. § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG stellt daher das Landratsamt Dachau fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.**

Die gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dachau, 16.10.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brunquell', is written over a faint, illegible stamp.

Brunnquell